



Ausschussdrucksache 21(10)88-B
vom 5. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Deutschen Bauernverbandes e. V.

für die 35. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Konsumcannabisgesetzes – Nutzhanfliberalisierung
BT-Drucksache 21/2116

am Mittwoch, 14. Oktober 2026,
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes – Nutzhanfliberalisierung (BT-Drs. 21/2116)

Berlin, 05.10.2026

1. Grundsätzliche Bewertung

Der Deutsche Bauernverband (DBV) unterstützt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Nutzhanf ist ein vielseitiger nachwachsender Rohstoff, der unter anderem für Bau- und Dämmstoffe, Faserverbundstoffe, Textilien, Lebensmittel und weitere Anwendungen der Bioökonomie genutzt werden kann.

Bereits heute leistet Nutzhanf auf zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben einen Beitrag zur Diversifizierung und zur Erschließung neuer Absatzmärkte. Im Jahr 2026 wurde Nutzhanf von 438 Betrieben auf 5.785 Hektar angebaut, wobei die durchschnittliche Anbaufläche je Betrieb auf über 13 Hektar anstieg. Die Zahlen verdeutlichen das vorhandene Interesse der Praxis und zeigen zugleich das Potenzial dieser Kultur für zusätzliche Wertschöpfung, Innovation und die Entwicklung biobasierter Wirtschaftskreisläufe in Deutschland.

Bislang bleibt der Nutzhanfanbau in Deutschland eine Nische. Neben wirtschaftlichen Faktoren tragen vor allem Rechtsunsicherheit und bürokratische Belastungen dazu bei, dass Betriebe vom Einstieg oder von einer Ausweitung des Anbaus absehen. Der Gesetzentwurf setzt daher an den zentralen Stellschrauben an: Er streicht die Missbrauchsklausel, hebt den THC-Grenzwert für die Definition von Nutzhanf auf 1 Prozent an und ermöglicht den Indoor-Anbau.

2. Zentrale Regelungen des Gesetzentwurfs

2.1 Streichung der Missbrauchsklausel

Der DBV begrüßt die vorgesehene Streichung der sogenannten Missbrauchs- oder Rauschklausel ausdrücklich. Die bisherige Regelung schafft erhebliche Rechtsunsicherheit, weil selbst bei ordnungsgemäßem Umgang mit Nutzhanf und sehr niedrigen THC-Gehalten strafrechtliche Risiken entstehen können. Für landwirtschaftliche Betriebe ist dies nicht kalkulierbar und wirkt abschreckend.

Wer zertifiziertes Saatgut einsetzt, den Anbau ordnungsgemäß anzeigt und die geltenden Vorgaben erfüllt, muss auf einen verlässlichen und rechtssicheren Rechtsrahmen vertrauen können. Der notwendige Verbraucher-, Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz kann durch das jeweils einschlägige Fachrecht, etwa das Lebensmittel-, Futtermittel-, Kosmetik- oder Tabakrecht, gewährleistet werden. Eine zusätzliche abstrakte Missbrauchsklausel schafft dagegen keinen verhältnismäßigen Mehrwert und schürt nur Unsicherheit in der Anbaupraxis.

2.2 Anhebung des THC-Grenzwertes auf 1 Prozent

Der DBV unterstützt die vorgesehene Anhebung des THC-Grenzwertes auf 1 Prozent ausdrücklich. Der bisherige Grenzwert von 0,3 Prozent führt in der Praxis regelmäßig zu Unsicherheiten, da der THC-Gehalt einer Pflanze durch Witterung, Standortbedingungen und den Erntezeitpunkt beeinflusst werden kann. Landwirte, die zertifiziertes Saatgut verwenden und sämtliche rechtlichen Vorgaben erfüllen, benötigen verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Investitions- und Produktionsentscheidungen.

Darüber hinaus trägt die Anhebung des Grenzwertes zu mehr Wettbewerbsgleichheit innerhalb Europas bei. Mehrere europäische Staaten haben bereits Grenzwerte von bis zu 1 Prozent eingeführt oder verfolgen einen deutlich liberaleren Umgang mit Nutzhanf. Deutsche Landwirte und die nachgelagerten Verarbeitungsstufen sollten gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern nicht benachteiligt werden.

Ein höherer Grenzwert eröffnet zudem zusätzliche Möglichkeiten in der Züchtung und Sortenentwicklung. Dadurch können Eigenschaften wie Klimaresilienz, Pflanzengesundheit, Düngeneffizienz oder Faserqualität stärker in den Mittelpunkt rücken. Dies stärkt die Innovationskraft des Sektors und verbessert die Voraussetzungen für die langfristige Entwicklung heimischer Wertschöpfungsketten.

Aus Sicht des DBV ist die Anhebung des THC-Grenzwertes daher ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit, zur Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft und zur Förderung eines innovativen und nachhaltigen Nutzhanfsektors.

2.3 Ermöglichung des Indoor-Anbaus

Der DBV begrüßt die Öffnung des Nutzhanfanbaus für Gewächshäuser, Folientunnel und vergleichbare Produktionssysteme. Dabei bewertet der DBV nicht einzelne Endprodukte oder Vermarktungsformen. Landwirtschaftspolitisch entscheidend ist, dass Betriebe Zugang zu neuen, wirtschaftlich attraktiven Wertschöpfungsmöglichkeiten erhalten und innovative Märkte nicht ausschließlich außerhalb Deutschlands entstehen.

Der Indoor-Anbau kann eine witterungsunabhängigere und standardisierte Erzeugung ermöglichen. Vorhandene Infrastruktur und Fachwissen, etwa aus Garten- und Tabakbau, können genutzt werden. Das schafft Optionen für hochwertige Rohstoffe, Forschung und Züchtung sowie zusätzliche Investitionen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Gerade in einer wirtschaftlich schwierigen Lage benötigen landwirtschaftliche Betriebe solche unternehmerischen Perspektiven.

3. Praxistaugliche Umsetzung und flankierende Maßnahmen

3.1 Bürokratieabbau als Voraussetzung für mehr Anbau

Der bürokratische Aufwand ist aus Sicht der Praxis ein zentraler Grund, der gegen den Nutzhanfanbau spricht. Der DBV begrüßt deshalb die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat bereits eingeleiteten oder angekündigten Entlastungen: Saatgutetiketten können elektronisch eingereicht werden, Blühmeldungen werden nur noch von für eine THC-Kontrolle vorgesehenen Betrieben verlangt, die unionsrechtliche Kontrollquote wurde auf 15 Prozent halbiert und die Abschaffung doppelter Informationspflichten für Betriebe mit Direktzahlungsantrag wird geprüft.

Diese Linie sollte im Sinne der politischen Zielsetzung zum Bürokratieabbau konsequent fortgeführt werden. Besonders geeignet sind:

- Konsequente Anwendung des Once-only-Prinzips: Flächen-, Betriebs- und Saatgutdaten, die bereits im GAP-Antrag oder bei einer Behörde vorliegen, dürfen nicht erneut abgefragt werden.
- Vollständig digitale Anzeige- und Änderungsverfahren einschließlich digitaler Rückmeldungen und Nachweise.
- Verknüpfung und Nutzung vorhandener Daten aus InVeKoS, Anbauanzeigen und THC-Kontrollen anstelle paralleler Meldewege.
- Risikoorientierte Kontrollen mit geringerer Kontrolldichte für langjährig beanstandungsfreie Betriebe, die zertifiziertes Saatgut verwenden.
- Vereinfachte Verfahren für wiederkehrenden Anbau und klare, bundeseinheitliche Vollzugshinweise.

Gerade bei einer bislang kleinen Sonderkultur darf der Verwaltungsaufwand nicht in einem Missverhältnis zum möglichen betrieblichen Ertrag stehen. Bürokratieabbau ist deshalb kein Nebenaspekt, sondern eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die rechtliche Liberalisierung in der Praxis tatsächlich zu mehr Anbau führt.

3.2 Verhältnismäßiger Umgang mit geringfügigen THC-Abweichungen

Die Anhebung des Grenzwertes ist ein wichtiger Schritt. Ergänzend sollte geprüft werden, wie mit geringfügigen Überschreitungen umzugehen ist, die trotz zertifizierten Saatguts und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung durch natürliche Einflüsse entstehen. Denkbar ist eine klar begrenzte Toleranz- oder Sicherheitsregelung, sofern keine Missbrauchsrelevanz besteht und der Betrieb die Einhaltung aller Anbauvorgaben nachweisen kann.

Ein typischer Praxisfall wäre ein Betrieb, der eine zugelassene Sorte anbaut, bei dem eine Probe infolge von Hitze, Trockenstress oder Erntezeitpunkt leicht oberhalb des maßgeblichen Grenzwertes liegt. Eine automatische Vernichtung oder vollständige Unverwertbarkeit der Ernte wäre in einem solchen Fall unverhältnismäßig. Erforderlich sind abgestufte Rechtsfolgen, die Möglichkeit einer Kontroll- oder Gegenprobe sowie bundeseinheitliche Standards für Probenahme, Messung und Bewertung.

3.3 Wertschöpfungsketten, Verarbeitung und Innovation

Die gesetzlichen Erleichterungen können ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn zugleich Absatz- und Verarbeitungsperspektiven bestehen. Der DBV regt daher an, den Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten, Investitionen in Aufbereitung und Verarbeitung sowie Forschung, Züchtung und Demonstrationsvorhaben zu unterstützen. Landwirtschaft, Handwerk und Industrie sollten besser miteinander vernetzt werden, damit ein größerer Teil der Wertschöpfung in Deutschland verbleibt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte über eine stärkere Bioökonomie und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen gewinnt Nutzhanf zusätzlich an Bedeutung. Seine Fasern und weiteren Pflanzenbestandteile können als Ausgangsstoff für biobasierte Produkte dienen und dazu beitragen, erdölbasierte Materialien beispielsweise in Bau- und Dämmstoffen, Faserverbundwerkstoffen, Kunststoffen, Textilien und Papier zu ersetzen.

Damit eröffnet Nutzhanf Chancen für eine ressourcenschonende industrielle Entwicklung und verbindet Klimaschutz mit neuen Absatzmöglichkeiten für die Landwirtschaft. Voraussetzung dafür sind verlässliche Rahmenbedingungen sowie leistungsfähige Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, damit die daraus entstehende Wertschöpfung möglichst in Deutschland und insbesondere in den ländlichen Räumen verbleibt.

4. Fazit

Der Deutsche Bauernverband begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Mit der Streichung der Missbrauchsklausel, der Anhebung des THC-Grenzwertes und der Ermöglichung des Indoor-Anbaus werden wesentliche Wettbewerbsnachteile und Rechtsunsicherheiten adressiert. Der Entwurf eröffnet damit realistische Chancen für mehr landwirtschaftliche Diversifizierung, Innovation und regionale Wertschöpfung.

Für den Erfolg in der Praxis sollte die Reform durch einen konsequenten Bürokratieabbau, einen verhältnismäßigen Umgang mit natürlich bedingten THC-Abweichungen und die Stärkung von Verarbeitung und Vermarktung flankiert werden. So kann Nutzhanf sein Potenzial als nachhaltiger heimischer Rohstoff und als zusätzliche Einkommensperspektive für landwirtschaftliche Betriebe besser entfalten.